

28.10.24

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 2024

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1102 Titel 632 01 - Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - bis zur Höhe von 150.000 T Euro

Bundesministerium
der Finanzen
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 28. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) seine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt hat, bei Kapitel 1101 Titel 632 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 150.000 T Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe wird benötigt, damit der Bund seine Verpflichtungen gemäß § 46a Absatz 1 SGB XII gegenüber den Ländern erfüllen kann, die im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 Prozent zu erstatten.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Der Mittelansatz bei dem Haushaltstitel reicht nach Einschätzung des BMAS möglicherweise noch bis Ende Oktober 2024 aus; danach könne - in Abhängigkeit der Abrufe durch die Länder - jederzeit eine Überschreitung des Sollansatzes eintreten. Die nächste Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist erst für den 6. November 2024 vorgesehen.

Entsprechend dem mit dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbarten Verfahren erhält der Vorsitzende des Haushaltsausschusses eine Kopie des Schreibens zur unverzüglichen Mitteilung an die Präsidentin des Deutschen Bundestages über die überplanmäßige Ausgabe.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Florian Toncar